

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 WHG

hier: Umgestaltung des Lendersdorfer Rurwehres durch den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstr. 5, 52325 Düren plant die Umgestaltung des Lendersdorfer Rurwehres. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes ist mit einem Bruch der Wehranlage oder sogar einem Komplettversagen des Wehrkörpers zu rechnen. Die Verkehrssicherheit ist nicht mehr gegeben. Die Wehranlage stellt eine Barriere für die Durchgängigkeit der Rur dar.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG für sonstige der Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v. g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden sind.

Das Vorhaben dient dazu, in diesem Bereich die Durchgängigkeit der Rur nach der EG-WRRL insbesondere für Groppe und Bachneunauge wiederherzustellen. Die Maßnahme soll darüber hinaus der Herstellung eines potentiellen Strahlursprungs dienen und gleichzeitig die Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes berücksichtigen. Die Umgestaltung gewährleistet den Hochwasserschutz sowie die Sicherheit des Bauwerkes.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Nutzung der Wehranlage für Wasserechte, die Entnahme der Produktionswässer für einen Industriebetrieb und die Speisung des Dürener Mühlenteiches erforderlich.

Durch das Vorhaben werden weder der Querschnitt, die Sohlage noch die Uferböschung der Rur grundsätzlich verändert. Die neugebaute Wehranlage hat keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder das Hochwassergefährdungspotential. Eine positive Auswirkung des Vorhabens ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Dadurch wird die Zielerreichung des guten ökologischen Potentials und somit ein Bewirtschaftungsziel der EG-WRRL unterstützt.

Die negativen baubedingten Auswirkungen sind vorübergehend und aufgrund der im LBP festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als erheblich anzusehen. Diese Auswirkungen stehen einer dauerhaften wasserwirtschaftlichen und ökologischen Verbesserung gegenüber.

Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Köln, den 27.07.2022

Im Auftrag

gez.: Horstkötter